

Absicherung und Vorsorge für Supervisorinnen und Supervisoren



Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V.

Impressum

Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V.
Lütticher Straße 1-3
50674 Köln
Telefon: 0221/92004-0
Telefax: 0221/92004-29
info@dgsv.de www.dgsv.de

Erstellt in Kooperation mit:

Selbstständiger Finanzplaner Christian Heuser
Dipl.-Kaufmann, Zertifizierter Erbschaftsplaner (EAFP), eingetr. Kfm.
Benrather Schloßallee 125
40597 Düsseldorf-Benrath
Fon: 0211 -77 92 46 -10
Fax: 0211 -77 92 46 -11
c.heuser@plansecur.de

Stand: Dezember 2010

VORWORT

Mit der vorliegenden Informationsbroschüre stellt die Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V. allen Supervisorinnen und Supervisoren grundlegende Informationen zu Fragen der beruflichen und privaten Vorsorge zur Verfügung.

Im Zuge der Entwicklung der Beratungsdienstleistung Supervision hat der Informations- und Entscheidungsbedarf zu diesen Fragen für den einzelnen Supervisor/die einzelne Supervisorin stetig zugenommen. Nicht nur für diejenigen, die Beratungsdienstleistungen gänzlich selbständig anbieten, gehört die Klärung der Absicherungs- und Vorsorgefrage zu den wichtigen Grundvoraussetzungen ihrer beruflichen und privaten Situation. Auch für die große Zahl derjenigen Supervisorinnen und Supervisoren, deren berufliche Existenz auf mehreren Fundamenten – selbständig wie nicht selbständig geprägten – ruht, haben sich durch diverse politische und juristische Entscheidungen die Koordinaten im Bereich der Vorsorge verändert; das Erfordernis zur privaten Vorsorge neben der gesetzlich geregelten öffentlichen oder der betrieblichen Vorsorge ist dabei nur ein prominentes Beispiel für diese Entwicklung.

Die Informationen dieser Broschüre geben zunächst einmal grundlegende Informationen und wollen auf die Vielfalt der sich möglicherweise stellenden Fragen für den/die Einzelne/n hinweisen. Sie ersetzen keinesfalls die sorgfältige individuelle Bedarfsanalyse und Prioritätensetzung. Die Hinzuziehung eines Experten ist daher nach unserer Einschätzung für ein gutes Vorsorgekonzept unerlässlich. Die Grundsatzthesen am Ende dieser Broschüre sollen Ihnen dabei eine Orientierung geben.

Hinsichtlich des Serviceangebotes in Vorsorgeangelegenheiten für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. achten Sie bitte auf die jeweils aktuellen Informationen in der Mitgliederzeitschrift DGsv aktuell oder unter www.dgsv.de. Selbstverständlich steht Ihnen die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. auch für grundsätzliche Auskünfte zur Verfügung.

Jörg Fellermann Geschäftsführer

A. VORSORGE FÜR DEN BERUFLICHEN BEREICH

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosen-Versicherung belastet die Supervisorinnen und Supervisoren, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und ein Pflichtversicherungsverhältnis gem. § 24 SGB III innehaben.

Selbständige haben die Möglichkeit eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abzuschließen. Ob man die Voraussetzungen dafür erfüllt und, ob sich der Abschluss lohnt, muss im Einzelfall geprüft werden, insb. angesichts der zum 1.1.2011 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen. Detaillierte Informationen finden sich z.B. unter www.existenzgruender.de.

Forderungsausfall-Versicherung (Delkredere-Versicherung)

Die Forderungen aus geleisteten Beratungen unterliegen einer Wertberichtigungsgefahr durch Klienten, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, so etwa bei Insolvenzen. In diesen Fällen hilft eine geschäftliche Forderungsausfall-Versicherung. Für Supervisor/innen ist hierbei aber auf das einzelne Honorarvolumen Rücksicht zu nehmen, da eine Forderungsausfallversicherung oft preislich hoch angesiedelt sein kann.

Gebündelte Geschäftsversicherung/ Elektronik- und EDV-Versicherungen

Hinsichtlich der Sachversicherungen Feuerschäden, Einbruchdiebstahl, Leitungswasserschäden, Sturmschäden sollte geklärt werden, ob diese Risiken bei der Tätigkeit groß, mittel oder klein sind. In Kombination mit diesen gebündelten Geschäftsversicherungen existieren hinsichtlich der Überbrückung der Schadensbehebungszeit Klein-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen (Versicherungssumme bis 1/2 Mio. Euro). Da nur ca. fünf Prozent aller EDV-Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm oder Einbruchdiebstahl verursacht werden, kann eine separate Elektronikversicherung mit Allgefahren-Deckung für diesen Teilbereich einen passablen finanziellen Schutz bieten. Auf eine regelmäßige Datensicherung und –auslagerung sollte aber dennoch nicht verzichtet werden! Bei Praxisräumen im selbstgenutzten

Haus vgl. verbundene Wohngebäudeversicherung. Weitere Absicherungen sind über Datenträgerversicherung, Mehrkostenversicherung, Computermisbrauchversicherung und zusätzliche Softwareversicherung möglich.

Krankentagegeld/ Einkommenssicherung

Supervisor/innen sind im Falle von Unfall, Krankheit oder anderweitigen Praxisunterbrechungen stark gefährdet, da für diesen Zeitraum wegen ihrer personenorientierten Beratungsleistung zwangsläufig Umsatzeinbußen entstehen. Hier bietet sich ein optimierter Mix von Krankentagegeld und Krankenhaustagegeld an, wobei das Krankentagegeld immer im Vordergrund stehen sollte.

Krankenhaustagegeld

Siehe Krankentagegeld.

Praxis-Haftpflichtversicherung (Büro-Haftpflichtversicherung)

Hierunter fallen Schäden, die Klienten bei Besuch der Praxisräume entstehen und die nicht mit der eigentlichen Beratung sondern mit der körperlichen Anwesenheit des Klienten in den Praxisräumen in Verbindung stehen.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (Berufs-Haftpflichtversicherung)

Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen (Ärzte, Steuerberater, ...) sind Supervisor/innen nicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung verpflichtet. Im Zuge der Honorarvereinbarung mit dem Kunden kann der Hinweis auf eine Schadensdeckung eine positive Auswirkung für den Berufsstand und die eigene Professionalität mit sich bringen. Teilweise fordern Auftragsgeber in Ihren Verträgen das Vorliegen einer solchen Versicherung. Das Gefahrenpotenzial wird allerdings als sehr gering eingeschätzt. Als Basischutz könnte eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über 250.000 Euro je Schadensfall (pro Jahr doppelt-maximiert) abgeschlossen werden. Der Umfang der Versicherung sollte jedoch im Einzelfall geprüft werden. Die Deckungssumme kann in Verträgen der Supervisor/innen betragsmäßig vermerkt werden.

B. VORSORGE FÜR DEN PRIVATBEREICH

Altersversorgung

Generell ist die Frage der Altersversorgung vom eigenen Bedarfswert in der Rentenzeit und den bislang erworbenen und zukünftig noch zu erwerbenden Ansprüchen aus gesetzlichen, privaten und betrieblichen Ansprüchen abhängig. Es wird empfohlen, diese Analyse aufgrund der Vielzahl an vorliegenden Vorsorgebausteinen und deren unterschiedlicher Behandlungsweisen mit Hilfe eines Vorsorgespezialisten durchzuführen. Nach Feststellung der persönlichen Versorgungslücke ist zu klären, welche Arten der Altersabsicherung besprochen werden können, wobei auch die Kombination mehrerer Wege in Betracht gezogen werden sollte (Risikostreuung). Als Arten stehen zur Verfügung:

- Rentenversicherung (private, ggf. betriebliche, Rürup , ggf. Riester),
- fondsgebundene Lebensversicherung (private, ggf. betriebliche, Rürup, ggf. Riester),
- Wertpapiersparen und/oder
- Immobiliensparen (ggf. Wohn-Riester).

Für die drei nachfolgenden, exemplarischen Berufsausprägungen sollen Ansätze der Altersabsicherung aufgezeigt werden, wobei im Einzelfall eine Altersversorgung nach Maß in einem Beratungsgespräch geklärt werden sollte, um optimale Ergebnisse und günstige Vertragsmodalitäten zu erzielen. Unabhängig vom Lebensalter sollte spätestens alle 5-10 Jahre die persönliche Vorsorgestrategie an neue Gegebenheiten angepasst werden.

a) Supervisor/innen, die ausschließlich selbstständig tätig sind

- Supervisor/innen, die Tätigkeiten einer der im SGB VI genannten Gruppen von Selbstständigen (z. B. als selbstständig tätige Lehrer und Erzieher) mit ihrer Tätigkeit der Supervision verbunden haben, laufen Gefahr, kraft Gesetz mit ihrer gesamten selbstständigen Tätigkeit pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung zu sein.
- Ausgehend von der Prämisse, dass Supervisor/innen aufgrund der berufsbezogenen, individuellen Beratungstätigkeit keiner Renten-

versicherungspflicht unterliegen, ist bei der Frage nach der Altersabsicherung die Eigenvorsorge zentrales Thema.

- Um den Aufwand für die Altersversorgung langfristig zu minimieren, sollte bereits zu Beginn der selbstständigen Tätigkeit ein monatlicher Betrag zur Altersversorgung eingesetzt werden. In Abhängigkeit von der familiären Situation ist zu entscheiden, ob ein Teil der Altersversorgung in Kombination mit anderen Risiken abgedeckt wird (bspw. im Rahmen einer Rentenversicherung mit Einschluss einer Berufsunfähigkeitsrente) oder ob zur Reduzierung der langfristigen Kapitalbindung die Altersversorgung z. B. mittels Rürup-Vertrag oder Wertpapiersparen im Aktienfondsbereich aufgebaut wird. Zu verantwortlichem Handeln als Selbstständiger gehört, dass eine bewusste Entscheidung für die Altersversorgung getroffen werden muss und nur existentielle Nöte oder Veränderungen der Altersvorsorgestrategie dazu führen dürfen, Elemente der Altersversorgung frühzeitig zu beenden (da Verlustgefahr).
- Im Laufe der Selbstständigkeit empfiehlt es sich, das voraussichtliche Altersrentenniveau anhand der aktuellen Situation routinemäßig zu überprüfen.
- Aber auch bei später Inangriffnahme der Altersversorgung (ab dem 47. Lebensjahr) lassen sich sowohl über Versicherungslösungen und/oder über Wertpapierlösungen etwaige Versorgungslücken schließen. Aufgrund zeitlich eingeschränkter Zins- und Zinsezinseffekte müssen allerdings höhere Beträge eingesetzt werden. Je nachdem, welche Instrumente zur Altersversorgung genutzt werden, empfiehlt sich gegen Ende der beruflichen Tätigkeit, Umschichtungen von risikoreichen in risikoarme Absicherungs- und Anlageformen durchzuführen.

b) Supervisor/innen, die teils selbstständig und teils nichtselbstständig tätig sind

- Neben den Ausführungen unter a) und c) ist darauf hinzuweisen, dass bei einer solchen Konstellation sehr vorsichtig beurteilt werden muss, inwieweit bisherige und zukünftige gesetzliche Beiträge zum Halten des Lebensstandards im Alter überhaupt beitragen werden. Außerdem können sich je nachdem, welche Tätigkeit überwiegt, unterschiedliche Vorgehensweisen ergeben.

c) Supervisor/innen, die ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind

- Für diese Personengruppe gilt das klassische Drei-Säulen-Prinzip der Altersvorsorge:
 1. Neben der Zahlung von gesetzlichen Beiträgen ist die sog. Riester-Förderung zur teilweisen Kompensation der Niveaureduzierung der gesetzlichen Altersrente eingeführt worden. Sie sollte im Vergleich der drei Säulen auf ihre Vorteilhaftigkeit im Einzelfall überprüft werden.
 2. Im nichtselbstständigen Bereich kann bspw. der Abschluss einer klassischen Firmendirektversicherung durch Gehaltsumwandlung sinnvoll sein. Die Firmendirektversicherung gehört zur betrieblichen Altersversorgung. Hierbei ist die Beitragshöhe gesetzlich beschränkt. Der Arbeitgeber wird Versicherungsnehmer. Vorteilhaft an diesem Weg ist, dass aus dem Bruttogehalt gespart wird, also im Vergleich zum Privatvertrag keine bereits versteuerten und verbeitragten Nettogehälter sondern die höheren Bruttogehaltsbestandteile in die Altersversorgung fließen und dort zur Renditezielung zur Verfügung stehen.
 3. Aufgrund der betragsmäßigen Beschränkung der renditestarken Firmendirektversicherung und der relativ niedrigen Riester-Förderung ist ergänzend noch eine Absicherung auf privater Ebene ratsam. Bei der Wahl des geeigneten Weges sollte das eigene Risikoverhalten, die Ergebnisse der prognostizierten Leistungen, die Wahl der Überschussbeteiligungsform in der Ansparphase und während der Rentenbezugszeit, die Kombination mit anderen Absicherungsinstrumenten (bspw. der Berufsunfähigkeitsrente), zusätzliche Optionen (die teilweise sinnlos sind und teilweise übersteuert angeboten werden), die Flexibilität der Einzahlungen und die Arten der Leistungen (Kapital oder Renten) sowie die für die Vorsorge laufend zur Verfügung stehenden Geldmittel Berücksichtigung finden.

Berufsunfähigkeit

Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Arbeitskraft durch Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall kann zu großen finanziellen Schwierigkeiten führen. Je früher die Berufsunfähigkeit einsetzt, des-

to größer ist der Finanzbedarf. Insofern sollte die Absicherung der Berufsunfähigkeit vor der Frage der Altersversorgung ausreichend gelöst werden. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist nicht mit der Unfallversicherung zu verwechseln, da diese lediglich wenige Prozentpunkte aller Berufsunfähigkeitsfälle abdeckt. Ein Versicherungsfall ergibt sich in Abhängigkeit von der gewählten Regelung (z. B. Pauschalregelung volle Rente bei 50% Berufsunfähigkeit oder anteilig bei der Staffelregelung über 25 – 50 – 75%). Bei der Ermittlung des Bedarfs im Falle der Berufsunfähigkeit ist zu beachten, dass bereits erworbene gesetzliche Ansprüche auf volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente im allgemeinen nach fünf Jahren Sozialversicherungsfreiheit entfallen, und sich damit eine Versorgungslücke vergrößert.

Hinterbliebenenversorgung/ Darlehensabsicherung

Sofern der Partner, die Familie oder andere Personen durch Tod des Supervisors/der Supervisorin in ihrer Versorgungslage bedroht würden (bspw. wenn neben den laufenden Lebenshaltungskosten monatliche Darlehensbelastungen nicht erfüllt werden könnten), sollte für den Todesfall eine Absicherung vorgesehen werden. Dieses Risiko ist normalerweise nur ausreichend über eine Versicherungslösung abdeckbar, wobei eine günstige Risikolebensversicherung mit im Zeitablauf fallender Versicherungsleistung das beste Mittel darstellt. Hinsichtlich der Höhe der Absicherung ist auf den Bedarf abzustellen. Auch der Fall des den Ehegatten überlebenden Supervisors/der Supervisorin ist bei einer umfassenden Beurteilung zu bedenken (bspw. bei dadurch entstehenden Kinderbetreuungskosten).

Krankenversicherung

Angesichts der Entwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragssteigerungen mit Leistungskürzungen) stellt sich für jeden Supervisor/jede Supervisorin die Frage, für eine Erhöhung des gesetzlichen Basis-Schutzes durch eine private Krankenvollversicherung oder durch eine private Krankenzusatzversicherung zu sorgen. Entscheidend sind hierbei sowohl Leistungsumfang (stationärer und ambulanter Bereich, Zahn- und sonstiger Bereich), Beitragshöhe und Selbstbehalte wie die Klärung des Beitragsniveaus im Alter bei der Vollversicherung. Weiterhin ist zu beachten, dass bei der privaten Krankenvollversicherung jedes Familienmitglied separat versichert werden muss; ein Aspekt der gerade bei kinderreichen Familien ausschlaggebend sein kann. Wichtig er-

scheint hierbei, dass die Herangehensweise immer über die Leistungen erfolgen sollte, um nach deren Fixierung die Anbieter zu selektieren, die genau das gewünschte Leistungsspektrum bieten.

Bei Supervisor/innen, die angestellt sind, kann der Arbeitgeber an der Beitragsübernahme der privaten Krankenvollversicherung beteiligt werden. Der private Vollschutz gilt für ganz Europa; weltweit häufig bis zur Dauer von einem Monat Auslandsaufenthalt.

Bei ein- oder mehrjähriger gesundheitlicher Unversehrtheit kann es von Seiten des privaten Krankenversicherers zu Beitragsrückerstattungen bis zur Höhe mehrerer Monatsbeiträge kommen. Für die Vorfinanzierung von Krankheitskosten sollte ein entsprechendes Finanzbudget vorgehalten werden. Sofern bei einer Erkrankung im Ausland die Vollversicherung nicht in Anspruch genommen werden soll, um diese Beitragsrückerstattung nicht zu gefährden, wird vielfach eine separate Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen. Generell gilt für die Krankenversicherung, dass eine späte Entscheidung zu verhältnismäßig hohen Beiträgen führt, insbesondere wenn sich mittlerweile Krankheiten eingestellt haben.

Pflegeversicherung

Die gesetzliche Pflegeversicherung deckt mit maximal 1.470 Euro in der höchsten Pflegestufe die stationären Pflegesätze bei weitem nicht ab. Daher kommt der Absicherung des Pflegefalles mittlerweile eine hohe Bedeutung zu. Durch die Absicherung der Berufsunfähigkeit ist während der Erwerbsphase insoweit ebenfalls der Pflegefall abgesichert. Eine separate, private Pflegezusatzversicherung sollte daher nachrangig zur Berufsunfähigkeitsabsicherung sein. Sofern eine Pflegezusatzversicherung in Betracht kommt (spätestens ab dem 55. Lebensjahr, da ab dann die Pflegefallwahrscheinlichkeit signifikant ansteigt), sollte bei der sich abzeichnenden Preisspirale der Pflegekosten beachtet werden, dass es Versicherungen gibt, die eine rein betragsmäßige Leistung vorsehen und solche, die Leistungen in Prozent der entstehenden Pflegekosten bieten.

Privat-Haftpflichtversicherung

Die Privat-Haftpflichtversicherung ist die wichtigste aller Absicherungsmaßnahmen. Sie stellt von Schadensersatzansprüchen Dritter

frei, die durch die versicherte Privatperson oder aus den Gefahren des täglichen Lebens entstanden sind. Bei den Haftpflichtversicherungen kommen die Versicherer auch bei grober Fahrlässigkeit für Schäden auf. Es kann Versicherungsschutz für folgende Schadenereignisse bestehen: Personenschäden (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung), Sachschäden sowie Vermögensschäden. Ein fehlender Privat-Haftpflicht-Schutz würde einer groben Fahrlässigkeit gleichkommen. Sinnvoll erscheint, dass manche Versicherer eine sog. Forderungsausfallversicherung mit einschließen, die eigene Schäden abdeckt, wenn beim Schädiger die Schadensersatzforderung nicht durchgesetzt werden kann, weil er weder eine Privathaftpflichtversicherung noch Vermögen hat.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung bietet weltweit Schutz bei Unfällen, die im privaten und/oder beruflichen Bereich entstanden sind. Sie kann als Basisschutz verstanden werden, der insbesondere dann sinnvoll ist, wenn eine Berufsunfähigkeitsversicherung (noch) nicht in Frage kommt. Gerade für Kinder, die in der gesetzlichen Unfallversicherung nur bei Besuch von Kindergarten und Schule abgesichert sind, macht eine private Unfallversicherung von mindestens 200 T EURO am meisten Sinn. Ähnlich gelagert ist die Thematik bei Senioren und bei Vielfahrern.

C. SONSTIGE VERSICHERUNGEN

Hausratversicherung

Neben der generellen Frage, ob eine Hausratversicherung notwendig ist, sollte der Leistungsumfang der Hausratversicherung beachtet werden, um spätere Überraschungen im Schadensfall zu vermeiden. Versichert ist grundsätzlich der gesamte Hausrat, dazu gehören alle Sachen zur Einrichtung, zum Gebrauch und zum Verbrauch sowie begrenzte Bargeldmengen. Als Richtwert für die Versicherungssumme gilt das 650fache der Wohnfläche in qm.

Kfz-Versicherungen

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist die einzige private Pflicht-Versicherung. Sie schützt den Kfz-Halter und jeden, der mit dem Fahrzeug fährt, vor Ansprüchen geschädigter Verkehrsteilnehmer europaweit. Die Beitragshöhe hängt vom Risiko des Falles ab. Fahranfänger, Fahrer hochmotorisierter Kfz und solcher mit hoher Schadensquote zahlen daher höhere Beiträge. Bei der freiwilligen Kasko-Versicherung besteht die grundsätzliche Frage nach Voll- oder Teilkasko, die sich am ehesten durch den Kfz-Halter selbst unter Berücksichtigung des Fahrzeugalters beantworten lässt. Gegenüber dem Teilkaskoschutz zahlt die Vollkasko zusätzlich für Schäden am eigenen Fahrzeug durch selbstverschuldete Unfälle und Unfälle durch höhere Gewalt (geplatzter Reifen) sowie durch mut- oder böswillige Handlungen Fremder. Die Zuordnung des Fahrzeuges zur Praxis oder zum Privatbereich ist keine versicherungserhebliche Frage, sondern eine des Steuerrechts.

Rechtsschutzversicherung

Die Bestimmung des möglichen Leistungsumfanges von Rechtsschutzversicherungen sollte vor der Frage stehen, ob eine Rechtsschutzversicherung überhaupt Sinn macht.

Die Versicherung kommt weltweit für Gerichts- und Anwaltskosten der Streitparteien, Zeugengelder und Sachverständigengebühren auf, soweit kein Vorsatz (bspw. arglistige Täuschung) vorliegt. Generell bestehen Privat-, Berufs-, Verkehrs-Rechtsschutzversicherun-

gen sowie der wahlweise Einschluss der selbstgenutzten oder gemieteten Wohnung oder des Eigenheimes. Erst die Abschätzung der einzelnen Risiken lässt erkennen, ob eine Rechtsschutzversicherung sinnvoll ist. Straf- und Vertragsrechtsschutz sind davon separat abzudeckende Risiken.

Reiseversicherungen / Schutzbriefversicherung

Zu den Reiseversicherungen gehören die Reisegepäckversicherung und die Reiserücktrittskostenversicherung. Eine Schutzbriefversicherung deckt unliebsame Zwischenfälle während einer Reise ab, z. B. Erkrankung, Unfall, Kriminalismus, Ersatz von Reisedokumenten, Insolvenz des Reiseveranstalters, Rechtskostenvorschuss u. ä.

Verbundene Wohngebäudeversicherung

Das Anwendungsgebiet der Wohngebäudeversicherung ist nicht auf reine Wohngebäude beschränkt; auch Wohn-/Geschäftsgebäude mit einem Wohnanteil von mindestens 50% sind privat versicherbar. Zum sinnvollen Versicherungsumfang gehören die Feuer-, Sturm-, Hagel- und Leitungswasserversicherung (daher verbunden). Gerade bei der Wohngebäudeversicherung sollten Sie sich bewusst machen, was von Ihrer Seite alles gewährleistet sein muss, um im Ernstfall einen Anspruch gegen den Versicherer zu haben (etwa Sperren und Entleeren wasserführender Anlagen vor dem Skiurlaub, Benachrichtigungen bei Um- und Anbauten usw.).

D. GRUNDSATZTHESEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Abschließend einige Leitlinien in Thesenform zur Handhabung Ihres persönlichen Versicherungsschutzes:

- Prioritäten setzen: bspw. Menschen vor Vermögen absichern!
- Zwischen den Extremen 'keine Absicherung' und 'Vollabsicherung' ist je Risiko eine individuelle Entscheidung zum gewünschten/ benötigten Absicherungsniveau zu treffen.
- Selbstständige haben zum Teil die Alternative zwischen Absicherung auf beruflicher und Absicherung auf privater Ebene.
- Berufliche und private Ziele haben Einfluss auf den notwendigen Versicherungsschutz.
- Absicherungslösungen können individueller sein als man herkömmlich glaubt und müssen keine reinen Versicherungslösungen darstellen.
- Absicherung und Vorsorge sollte in eine Finanzplanung eingebettet sein, die der Lebensplanung folgt.
- Was für das Auto der TÜV-Termin ist für den Menschen der regelmäßige Versorgungs- und Absicherungs-Check.

Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V. (DGsv)
Lütticher Straße 1-3, 50674 Köln
Telefon 0221-92004-0, Telefax 0221-92004-29
info@dgsv.de, www.dgsv.de